



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Fortmann gegen Seufert

weist der Senat darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung auf der Grundlage von § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

I.

Die Berufung des Beklagten gegen das Grundurteil des Landgerichts Hanau 17.8.2012 ist zwar zulässig, hat in der Sache nach Überzeugung des Senats jedoch offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass das Verhalten des Beklagten, welches zu der Verletzung des Klägers geführt hat, eine gegen die Regeln des DFB verstoßende und grob fahrlässige Unsportlichkeit („Unfairness“) darstellte und der Beklagte deshalb nach § 823 Abs. 1 BGB dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet ist.

1. Das Landgericht ist entgegen der Meinung des Beklagten ohne Verfahrensfehler zu der tatsächlichen Feststellung gelangt, dass der Beklagte mit seinem linken gestreckten Bein zum Ball gegangen ist und er dabei gleichzeitig mit einem Teil seines Körpers, gemeint insbesondere das rechte Bein und das Knie, auf das linke Standbein des Klägers geprallt ist (LGU 7). Zu dieser Feststellung bedurfte es keiner Beweiswürdigung hinsichtlich der teils unterschiedlichen Zeugenaussagen, weil der Beklagte selbst bei seiner Anhörung diese Schilderung des Hergangs gegeben hat. Danach ist er mit seinem linken Fuß zum Ball gerutscht („man kann sagen gegrätscht“) und hat den Beklagten mit seinem angewinkelten rechten Bein, und zwar mit seinem Knie getroffen (Protokoll vom 22.2.2012, S. 2). Der Zeuge Krämer, der das Spiel als Schiedsrichter leitete, hat diesen Hergang im Wesentlichen bestätigt (Protokoll S. 17).

2. Dieses Verhalten des Beklagten war auch dann, wenn er wie beabsichtigt den Ball getroffen hat, regelwidrig und grob unsportlich. Zutreffend ist allerdings, dass nicht jedes Trennen des Gegners vom Ball mittels Heranrutschens mit gestrecktem Bein bzw. gestreckten Beinen („Grätschen“) als Regelverletzung anzusehen ist. Es stellt dann eine zulässige Abwehrmethode dar, wenn eine ernsthafte Verletzung bei gelungenem Vorgehen (Trennen vom Ball) nicht in Betracht kommt. Das ist beim Grätschen zu einem Ball, den der Gegner vor seinem Körper führt, der Fall, wenn der Angreifer mit seinen Beinen vollständig vor dem Körper des Gegners auf dem Boden aufkommt. Dann nämlich trifft er mit seinem Körper nicht auf den Körper des Gegners, sondern der Gegner stürzt lediglich über den vor ihn gerutschten passiv liegenden Angreifer. Eine zulässige Form des Grätschens ist es auch, wenn der Angreifer mit gestrecktem Bein von hinten zwischen den Beinen des Gegners (nur) zum Ball geht. Auch hier geht der Körper des Angreifers nicht gezielt gegen den des Gegners.

Völlig anders ist die Situation jedoch bei dem vom Beklagten geführten Angriff. Dadurch, dass er von links kommend mit seinem linken Bein zum Ball ging, musste er notwendig mit dem rechten Bein bzw. dem rechten Teil seines Körpers auf den Kläger auftreffen. Diese Form des Grätschens ist schon vom Ansatz her mit

der Gefahr einer schweren Körpverletzung verbunden und deshalb im Sinne der Regel 12 des DFB unzulässig. Der Angriff ist hier objektiv auch „auf den Mann“ gerichtet. Von links kommend hätte der Beklagte eine zulässige „Grätsche“ nur in der Weise ansetzen können, dass er mit seinem rechten Bein zum von dem Beklagten geführten Ball geht, weil er dann mit seinen Beinen vor dem Körper des Klägers zu Boden gegangen und ihn nicht getroffen hätte. Dem Urteil des Bundesgerichtshof vom 10.2.1976 (NJW 1976, 957), auf welches sich der Beklagte beruft, lag nur eine solche Fallgestaltung zugrunde. Der dortige Beklagte hatte den „Grätschsprung“ von der Seite mit dem rechten Fuß zum Ball geführt und nicht das Schienbein des Gegners getroffen.

Die vom Landgericht nach den Gesamtumständen getroffene Wertung, dass die Regelverletzung als grob fahrlässig einzustufen ist, ist sowohl methodisch nicht zu beanstanden als auch in der Sache überzeugend. Eine grobe Unsportlichkeit liegt schon darin, dass der Beklagte mit seinem Hereinrutschen in der konkreten Situation nicht allein den Körper im Allgemeinen, sondern sogar das belastete Standbein des Klägers treffen musste. Ein derartiges „Umsäbeln“ ist immer mit der Gefahr schwerer Verletzungen verbunden. Dass der Kläger zudem mit erheblicher Geschwindigkeit herangekommen und den Grätschsprung mit „Wucht“ ausgeführt hat, konnte das Landgericht den schon auf dem Platz ersichtlichen exorbitanten Verletzungen des Klägers im Wege des Indizschlusses entnehmen. Dass der Beklagte subjektiv nur das Treffen des Balles „vor Augen“ hatte, vermag ihn nicht zu entlasten. Bei der von ihm konkret vorgenommenen „Grätsche“ in die Beine musste es sich ihm geradezu aufdrängen, dass damit erhebliche Gefahr einer Verletzung des Klägers verbunden ist.

II.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Eine mündliche Verhandlung ist auch unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeitsgrad der Sache sowie ihrer Bedeutung für die Parteien nicht geboten.

Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Hinweisen binnen 2 Wochen.

Frankfurt am Main, den 29. Januar 2013

Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat

Dr. Falk

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Koch

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Bub

Richter am Oberlandesgericht